

Pensionskasse = Caisse de retraite

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **49 (1951)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weder die Preiskontrollstelle noch die Vermessungsdirektion seien Lohnämter. Die Löhne werden durch die freie Wirtschaft gebildet. Die zuständigen Ämter haben nur die Aufgabe, die der Praxis entsprechenden Zahlen zu ermitteln und sie mit anderen Berechnungsgrundlagen so darzustellen, daß man mit den Tarifen auch in den einfacheren Verhältnissen unseres Landes vor die lokalen Behörden treten könne. – Als Kollege, der mit den freierwerbenden Grundbuchgeometern am gleichen Werk tätig sei, müsse er aber die Annahme des Tarifentwurfes empfehlen, da dieser gegenüber bisher gerechtere Akkordentschädigungen bringe. Er riet, nicht kleinmütig zu sein und sich nicht über eine aus ihren Zusammenhängen herausgenommene Position aufzuhalten, sondern das Wesentliche zu sehen. Die Verbesserung der Preise auf den Index 178 % beim gegenwärtigen Lebenskostenindex 163 (1939: 100 %), die bedeutend erhöhten Zuschläge für örtliche Schwierigkeiten und Lebenskosten. Bei einer probeweisen Einführung von drei Jahren und Änderungsmöglichkeiten auf Grund neuer Erhebungen sei schwer einzusehen, daß man bei den bedeutend ungünstigeren Tarifvereinbarungen von 1948, die im Falle der Ablehnung weiterhin gelten würden, bleiben wolle. Die Ablehnenden seien nach seiner Überzeugung nicht gut beraten. Zum Schluß halten wir fest, daß die Versammlung mit knappem Mehr, einem Antrag der Verbände der freierwerbenden und der beamteten Grundbuchgeometer folgend, den Tarif in der vorliegenden Form abgelehnt hat und dem Zentralvorstand den Auftrag erteilte, neue Verhandlungen mit den Behörden aufzunehmen. Um 17.20 konnte der Zentralpräsident die Hauptversammlung schließen, nachdem er der Sektion Bern für die ausgezeichnete Organisation der Veranstaltung, insbesondere dem mit der Organisation betrauten Herrn Grundbuchgeometer *Kummer* und seinen engeren Mitarbeitern, herzlich gedankt hatte.

Der Berichterstatter hofft zuversichtlich, daß nach der Annahme des Normalarbeitsvertrages und wenn seinen Ansätzen entsprechende Löhne und Saläre ausbezahlt und nachgewiesen sein werden die neuen Verhandlungen über den Tarif bis zur nächsten Hauptversammlung im sonnigen Wallis so gefördert werden können, daß dann die Annahme durch den Verein mit großem Mehr erfolgen kann, im Interesse einer unter günstigen Arbeitsbedingungen ermöglichten ruhigen Fortsetzung des großen Werkes der schweizerischen Grundbuchvermessung.

Pensionskasse

Nachdem die Einführung der Pensionskasse von der Hauptversammlung des SVVK in Biel vom 26. Mai 1951 mit großer Mehrheit gutgeheißen wurde, gibt der Zentralvorstand nachstehende Richtlinien heraus, die beim Vertragsabschluß mit den Versicherungsgesellschaften berücksichtigt werden sollten:

1. Die Versicherung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft und ist als Ergänzungsversicherung zur AHV aufzufassen. Sie umfaßt eine Alters- und eine Hinterlassenenrente.

2. Für Angestellte unter 50 Jahren kommt nur der Abschluß einer Rentenversicherung in Frage, während Angestellte über 50 Jahren zwischen Renten- und Kapitalabfindung wählen können.

3. Die Prämie beträgt im Mittel 8 % des Bruttolohnes und wird zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Arbeitnehmer getragen.

4. Der Arbeitgeber wählt, nach Anhören der Angestellten, die Versicherungsgesellschaft und ist für die Prämieinzahlung verantwortlich.

5. Beim Übertritt eines Angestellten in ein anderes Vermessungsbüro ist die Police dem neuen Arbeitgeber zur Bezahlung der Prämien zuzustellen.

6. Bei Berufswechsel oder Übertritt in eine Verwaltung erhält der Angestellte die von ihm einbezahlten Prämien ohne Zinsen zurück, während der einbezahlte Arbeitgeberbeitrag, ebenfalls ohne Zinsen, vom Arbeitgeber einem neu zu schaffenden Versicherungsfonds zuzuweisen ist. Der Fond, der vom SVVK verwaltet werden soll, dient dazu, bei Aufgabe von Vermessungsbüros usw. daraus entstehende Härten für die Angestellten zu mildern.

7. Als Versicherungsgesellschaften kommen in Frage: Basler Leben Helvetia, La Suisse, Schweiz. Rentenanstalt, Vita, Winterthurer Lebensversicherungsgesellschaft, Genfer Lebensversicherungsgesellschaft.

8. Trotzdem bei der Gruppenversicherung die auszuzahlenden Renten nur eine Funktion der Prämienhöhe und des Eintrittsalters sind, treten, aus verschiedenen Gründen, zwischen den Gesellschaften kleine Unterschiede auf, so daß es sich empfiehlt, vor dem Vertragsabschluß Offerten von mehreren Versicherungsgesellschaften einzuholen.

9. Damit die allgemeine Einführung der Pensionsversicherung zu Händen der Taxationskommission und der Eidg. Vermessungsdirektion nachgeprüft werden kann, bitten wir alle Kollegen, die für einen Abschluß der Versicherung in Frage kommen, bis zum 31. Januar 1952 dem Zentralvorstand die gewählte Versicherungsgesellschaft und die Anzahl der versicherten Angestellten zu melden.

Caisse de retraite

L'introduction de la caisse de retraite a été acceptée à grande majorité par l'Assemblée générale à Bienne le 26 mai 1951. Le Comité central donne à cette occasion les directives suivantes devant être considérées à la conclusion du contrat d'assurance.

1° L'assurance entre en vigueur au 1^{er} janvier 1952 et vient en supplément de l'A. V. S. Elle comprend une rente viagère ainsi qu'une rente veuves et orphelins.

2° En ce qui concerne les employés âgés de moins de 50 ans, seule une assurance rente entre en considération, alors que les employés de plus de 50 ans peuvent choisir entre la rente et le versement d'un capital.

3° La prime se monte en moyenne à 8 % du traitement brut, à supporter par le patron et l'employé, par parts égales.

4° Le patron choisit la compagnie d'assurance d'entente avec les employés et il est responsable du paiement des primes.

5° En cas de changement de patron, l'employé remet la police d'assurance à ce dernier.

6° Si l'employé change de profession ou s'il entre en fonction dans une administration, la totalité des primes qu'il a payées (4 %) lui est remboursée sans intérêts, tandis que les primes payées par le patron (4 %) sont à verser, également sans intérêts, à un fond d'assurance à créer. Ce fond sera administré par la S.S.M.A.F. et servira à venir en aide aux employés congédiés par suite de cessation d'activité de leurs employeurs.

7° Les compagnies d'assurances suivantes entrent en considération: la Bâloise Vie, l'Helvétia, la Suisse, la Générale Suisse, la Vita, la Winterthour, la Genevoise.

8° Bien que les rentes versées par les compagnies d'assurances soient en fonction du taux des primes et de l'âge d'entrée des assurés, elles ne sont pas, pour différentes raisons, partout les mêmes. Il est donc recommandé, avant de conclure un contrat, de demander des offres à plusieurs compagnies.

9° Nous prions tous les membres contractant une assurance, de bien vouloir nous annoncer jusqu'au 31 janvier 1952 le nom de la compagnie et le nombre d'employés assurés afin que le résultat puisse être soumis à la Commission de Taxation et à la Direction Fédérale des Mensurations.

SVVK – Gruppe der Beamten

Am 14. April hielten die Beamtengrundbuchgeometer unter der Leitung von H. Strüby ihre gutbesuchte Hauptversammlung im Strohnhof, Zürich, ab. Haupttraktanden bildeten auch in unserem Kreis der Entwurf zum Normalarbeitsvertrag und der stark umstrittene neue Vermessungstarif. In lebhaft geführter Diskussion wurden Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Vor allem werden die im Tarif aufgeführten Gehälter und Löhne für einen Akademiker als zu bescheiden betrachtet. Mögen diese durch verbesserte Arbeitsleistungen und durch Zulagen dem heutigen Lebensstandart besser angepaßt werden, so ist doch der Ansatz für den angestellten Grundbuchgeometer derart niedrig, daß eine Abwanderung unserer Besten in lohnendere Berufe befürchtet werden muß. Um Irrtümer in der Honorierung des Angestellten zu vermeiden, hat die Gruppe in einer Eingabe an die Vermessungsdirektion eine genauere Präzisierung der im Tarif enthaltenen Löhne verlangt. Die Versammlung begrüßt einmütig die vorgesehene Einführung des Normalarbeitsvertrages und anerkennt die darin aufgeführten Besoldungsansätze für den angestellten Grundbuchgeometer als angemessen. Sie stellen allerdings nach ihrer Auffassung ein Minimum dar.

Nach dem geschäftlichen Teil referierte Herr Dipl.-Ing. A. Charles von der Landestopographie über die Entstehung und Entwicklung des Landesnivellements. In lebendiger, anschaulicher Weise verstand es der Vortragende, die dabei zu überwindenden Widerstände und die erreichte Genauigkeit zu schildern. Anerkennenswert sind die Bestrebungen, dem Präzisionswerk die nötige Sorgfalt bei Nachführungen angedeihen zu lassen.

Leider gibt es da und dort immer noch Kollegen, welche unserer Gruppe fernstehen. An alle in Beamtenstellungen wirkenden Kollegen richten wir erneut die Einladung, sich unserer Gruppe anzuschließen und mitzuarbeiten an den mannigfaltigen Problemen unseres Berufes.

E. Sch.